



**Junges UNO-Netzwerk Deutschland**  
c/o Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)  
Generalsekretariat  
Zimmerstraße 26/27  
D-10969 Berlin

## **Satzung des Jungen UNO-Netzwerks Deutschland (JUNON) e.V.**

**zuletzt geändert am 21. Februar 2015  
auf der XXVI. Delegiertenversammlung in Jena**

### **§ 1: Name und Sitz des Netzwerks**

- (1) Der Verein führt den Namen „Junges UNO-Netzwerk Deutschland“, nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die offizielle Abkürzung dieses Namens lautet „JUNON“. Der Verein wird nachfolgend auch als Netzwerk bezeichnet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck und Ziele des Netzwerks**

- (1) Zweck von JUNON ist die Förderung der Volksbildung und der Völkerverständigung. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Vernetzung und Kooperation der nach Absatz 2 beteiligten Gruppen in Deutschland zu fördern, Interesse für die Vereinten Nationen unter jungen Menschen zu wecken, Wissen über diese zwischenstaatliche, internationale Organisation zu verbreiten sowie das Engagement für die Idee der Vereinten Nationen zu stärken. JUNON tritt dabei für die Völkerverständigung und die Ziele der Charta der Vereinten Nationen ein.
- (2) JUNON ist ein Zusammenschluss verschiedener Gruppen junger Menschen, welche den Anforderungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung genügen, mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen. JUNON ist ein Dachverband dieser Gruppen und wird für seine Mitglieder tätig.
- (3) Das Netzwerk ist unabhängig und überparteilich.
- (4) Aufgrund der gemeinsamen Ziele der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) und JUNON strebt das Netzwerk eine enge Kooperation mit der DGVN an.
- (5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stehen dem Verein insbesondere die folgenden Maßnahmen zur Verfügung, welche in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden:
  - (a) Organisation und Durchführung öffentlicher Seminare, Tagungen, Versammlungen, Model-United-Nations-Konferenzen oder sonstiger Veranstaltungen, und zwar allein oder in Kooperation mit anderen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen;
  - (b) Koordinierung der Tätigkeiten von JUNON-Mitgliedern etwa in den Bereichen Veranstaltungsterminierung und Erfahrungsaustausch;
  - (c) Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen und Versand von Newslettern und Informationen per E-Mail-Verteiler;
  - (d) Bereitstellung von Informationen über die Vereinten Nationen, Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen sowie Aktivitäten von Gruppen mit Bezug zu den Vereinten Nationen;
  - (e) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen zu internationalen Konferenzen, Gipfeltreffen, Versammlungen von Jugendvereinigungen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vereinten Nationen;
  - (f) Durchführung von und Teilnahme an Auslandsreisen zu Studienzwecken;
  - (g) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4: Mitgliedschaft im Netzwerk**

- (1) Die Mitgliedschaft im Netzwerk steht ausschließlich juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen mit gemeinnützigen Zielen offen, die sich in der Hauptsache mit den Vereinten Nationen beschäftigen.
- (2) Eine Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist nicht möglich.
- (3) Jede natürliche oder juristische Person kann Förderer des Netzwerks werden. Über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 5: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft im Netzwerk**

- (1) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach Antrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (2) Mitgliedsanträge sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Sie sollen eine Beschreibung der Ziele der Gruppe enthalten, die den Antrag stellt, sowie ihre Aktivitäten in den vergangenen Jahren darstellen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Netzwerk erlischt:
  - (a) durch Auflösung des Mitglieds;
  - (b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
  - (c) durch Ausschluss.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Netzwerks. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge von zwei Jahren im Verzug ist und eine vom Vorstand gesetzte Frist von einem Monat erfolglos verstrichen ist.
- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied erhält vor der Entscheidung der Delegiertenversammlung die Gelegenheit sich zu äußern.

### **§ 6: Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und Förderern einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrag und die Mindesthöhe des Förderbeitrags werden von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Mitglieder und Förderer können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.
- (2) Im Beitrittsjahr zahlt eine Gruppe nur einen anteiligen Beitrag, der sich nach den Quartalen der Mitgliedschaft richtet. Stichtag ist der erste Tag des Quartals. Tritt ein Mitglied aus oder wird ausgeschlossen, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu entrichten.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass für die Entrichtung des Beitrages die Mittel fehlen, kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr einen niedrigeren Beitrag bestimmen oder das Mitglied von seiner Beitragspflicht befreien. Beiträge aus vergangenen Geschäftsjahren können nur durch die Delegiertenversammlung erlassen werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres beziehungsweise mit Eintritt als neues Mitglied in den Verein.
- (5) Der Verein bemüht sich um finanzielle Unterstützung durch Spenden und Zuschüsse.

## § 7: Die Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Postadresse der Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen; sie muss die Punkte der Tagesordnung enthalten. Die Frist zur Einberufung beträgt vier Wochen.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes findet eine außerordentliche Delegiertenversammlung statt. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Bestimmt ein Antrag der Mitglieder Ort und Zeit der außerordentlichen Delegiertenversammlung, so ist der Vorstand daran nur gebunden, wenn der Antrag mindestens sechs Wochen vor diesem Datum gestellt worden ist.
- (3) Zwischen den Delegiertenversammlungen sollen zusätzliche JUNON-Treffen stattfinden. Die Delegiertenversammlungen und JUNON-Treffen sollen an wechselnden Standorten stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlungen wird vom Vorstand festgelegt. Änderungsvorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand bis eine Woche vor dem Versammlungstermin eingebracht werden. Über diese Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens die folgenden Versammlungsämter:
  - (a) Versammlungsleitung;
  - (b) Protokollführung.
- (6) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Delegiertenversammlung zum Zwecke der Genehmigung zur Abstimmung zu stellen.

## § 8: Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle grundlegenden Fragen des Netzwerks. Sie entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Erhält in einem Wahlgang keine der Kandidaturen die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl der Sprecher\_innen erfolgt nacheinander in einzelnen Wahlgängen.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer\_innen für jedes Kalenderjahr, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese überprüfen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Netzwerks durch den Vorstand. Der Vorstand hat ihnen den Jahresabschluss des Netzwerks vorzulegen und jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsgruppen und deren Ansprechpartner\_innen einsetzen.
- (6) Eine vorzeitige Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist im Rahmen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§ 7 Abs. 2) möglich. Die Nachwahl zurückgetretener Vorstandsmitglieder kann auch im Online-Verfahren (§ 9 Abs. 7) geschehen.

## § 9: Wahl- und Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Netzwerks gem. § 4 Abs. 1. Diese ernennen im Vorfeld jeder Versammlung eine angemessene Anzahl an Delegierten, die deren Mitgliedschaftsrechte in JUNON wahrnehmen.
- (2) Natürliche Personen, die nicht bereits Förderer des Netzwerks gem. § 4 Abs. 3 sind, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung zu dieser zugelassen werden. Sie können an der Aussprache und Diskussion innerhalb der Versammlung teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Delegierten eines Mitglieds müssen einheitlich stimmen. Können sich die jeweiligen Delegierten nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, muss sich das von ihnen vertretene Mitglied enthalten.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zum Ausschluss eines Mitglieds erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von fünf Sechsteln aller Mitglieder erforderlich. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim. Alle anderen Entscheidungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn ein\_e Delegierte\_r beantragt die geheime Abstimmung.

- (6) Gewählt werden kann, wer als natürliche Person einem JUNON-Mitglied angehört oder Förderer des Netzwerks gem. § 4 Abs. 3 der Satzung ist. Die Person muss nicht gem. Abs. 1 von einer Mitgliedsgruppe delegiert sein. Als Sprecher\_innen können nur diejenigen kandidieren, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Entscheidungen des Netzwerks zwischen den Treffen sind in einem Online-Verfahren möglich. Das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds oder einer\_eines Sprechers\_in. Die Sprecher\_innen koordinieren den Entscheidungsprozess. Nachdem die Mitglieder informiert worden sind, wird JUNON zwei Wochen Zeit zur Diskussion gegeben. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um zwei Wochen verlängert. Die Abstimmung per E-Mail erfolgt anschließend über den Zeitraum von einer Woche. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um eine Woche verlängert. Für alle Beschlüsse sind die in dieser Satzung aufgeführten Mehrheitsverhältnisse erforderlich. Ein so gefasster Beschluss steht einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleich.

#### **§ 10: Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher\_innen und einem\_einer Schatzmeister\_in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegen die organisatorische Leitung und Geschäftsführung des JUNON und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Die Sprecher\_innen vertreten das Netzwerk nach außen. Sie koordinieren die Arbeit des Vorstandes und der Arbeitsgruppen und sind für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die stetige Weiterentwicklung des Netzwerks verantwortlich. Beide Sprecher\_innen sind in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt.
- (4) Die\_der Schatzmeister\_in verwaltet die Konten, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, erstellt den Jahresabschluss und ist für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.

#### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand bestimmten Arbeitsgruppen-Leiter\_innen.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Koordination der inhaltlichen JUNON-Arbeit, die Abstimmung zwischen Arbeitsgruppen und die Koordination von Projekten. Der Vorstand kann gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsgruppen einsetzen und ihre Leiter\_innen bestimmen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus dem die Aufgaben seiner Mitglieder, insbesondere der ständige Kontakt mit den JUNON-Mitgliedern und die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks, hervorgehen.
- (4) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

#### **§ 12: Arbeitsgruppen**

- (1) Die inhaltliche Arbeit von JUNON erfolgt in Arbeitsgruppen, die jeder natürlichen Person zur Mitarbeit offen stehen. Sie können sowohl projektbezogene als auch längerfristige Aufgaben übernehmen.
- (2) Arbeitsgruppen werden von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand eingerichtet. Bei der Einrichtung werden bis zu zwei Leiter\_innen bestimmt, die für die Kommunikation und Koordination der Arbeitsgruppe mit dem Netzwerk verantwortlich sind und dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über die Aktivitäten ihrer Arbeitsgruppe berichten.